

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 021795/2006/177

Betreff: MCG Graz e.gen.

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
 gem. § 87 (4) des Statuts der Landeshauptstadt Graz;

Vollmacht

1. ordentliche Generalversammlung
2. Technische Modernisierungsoffensive Messe / Congress
3. Anpassung des Wirtschaftsplans 2021 bzw. Mittelfristplanung bis 2025 für Messe bzw. Haus Graz

1. ordentliche Generalversammlung

Am 22.06.2021 findet die ordentliche Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 13.07.2020
- 3) Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden
- 4) Bericht des Vorstandes
- 5) Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
- 6) Genossenschaftsrevision 2020 bzw. Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 – Bericht des Revisors gem. § 273 (1) und (2) UGB und § 4 (3) GenRevG
- 7) Bericht des Aufsichtsrates über die Gebarungsergebnisse 2020 und Empfehlung zur Beschlussfassung in der Generalversammlung
- 8) Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
- 9) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
- 10) Information über Maßnahmen und Vorgehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- 11) Ersatzwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
- 12) Allfälliges

Der aufgestellte Jahresabschluss 2020 samt Vorjahresvergleichsziffern ist beigelegt.

Auszug aus dem Soll-Ist-Vergleich 2020:

Laut des von der MCG übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2020 stellen sich Budget- und Ist-Zahlen in der G&V wie folgt dar:

(Darstellung der konsolidierten G&V 2020 der MCG e.gen. und MCG Betriebs-GmbH)

G&V	Umsatzerlöse	
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz	
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	*)
	Personalaufwand	
	Sachaufwand	
	EBDIT	
	Abschreibung	
	EBIT	
	Zinsen	
	Grundstücks-/Anlagenerträge	
	Ertragsteuer	
	Ergebnis	

Investitionen	
---------------	--

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2020	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2020	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
12.451	7.872	-4.579	-36,78
129	146	17	13,18
5.519	3.719	-1.800	-32,61
11.315	5.656	-5.659	-50,01
-4.383	-1.503	2.880	-65,71
3.056	3.025	-31	-1,01
-7.439	-4.528	2.911	-39,13
-222	-304	-82	36,94
0	0	0	
4	-80	-84	-2.100,00
-7.221	-4.144	3.077	-42,61
1.449	397	-1.052	-72,60

Umsatz, sonstige Erlöse:

Covidbedingte Umsatzeinbußen unter Berücksichtigung von Umsatzerersatz (TEUR +800) und Fixkostenzuschuss (TEUR +722): Congress & Event (TEUR -2.863) bzw. Messen (TEUR -1.771).

Personalaufwand:

Unter Plan aufgrund Kurzarbeitsbeihilfen (TEUR +1.146) und nicht erfolgten Nachbesetzungen.

Sachaufwand:

Umsatzbedingter Rückgang von veranstaltungsbezogenem Sachaufwand und zusätzliche Reduktionen im Bereich Reparaturen/Instandhaltungen (EUR +3,2 Mio.).

Keine Umsetzung Maßnahmen Modernisierungsoffensive durch Investitionsstopp (TEUR +2.358).

Investitionen:

Verschiebungen i.H.v. TEUR 1.021 nach 2021

Ad TOP 5) und 6) Vorlage des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der MCG Graz e.gen. mit Unterstützung der Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH, 8010 Graz, Vilefortgasse 11, erstellt und von der Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, 8010 Graz, Herrngasse 13 der Genossenschaftsrevision unterzogen. Die recht-, steuer- und wirtschaftlichen Verhältnisse inkl. der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses, sowie der Bestätigungsvermerk sind im beiliegenden Jahresabschluss 2020 inkl. Anhang ersichtlich.

Im Jahre 2006 wurde von der Stadt Graz (Genossenschafter) die nicht gebundene Kapitalrücklage in eine zweckgebundene Kapitalrücklage umgewidmet, welche nur zur Verlustabdeckung verwendet werden darf. Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 1.764.860,33 (Vorjahr EUR 2.223.827,91) von dieser Kapitalrücklage zur Abdeckung eines sonst auszuweisenden Verlustes aufgelöst. Der einmalige Zuschuss in Höhe von EUR 35,5 Mio. wurde ebenfalls in die Kapitalrücklage eingestellt. Er dient zur Finanzierung der umgesetzten Infrastrukturmaßnahme.

Lt. Finanzierungsvertrag 2011, Wirkung 2010, zwischen Stadt Graz und MCG Graz e.gen., erhält die MCG Graz e.gen. jährliche Zuschüsse in der Höhe von EUR 2 Mio. zur Abdeckung des operativen Cash-Bedarfs und des laufenden Reinvestitionsbedarfs des MCG Konzerns (umfasst MCG Graz e.gen. und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH.).

Genossenschafterstruktur per 31.12.2020

Genossenschafter	Anteile absolut	Anteile in %
Stadt Graz	5.328	80,91
Stmk. Bank- u. Sparkassen AG	369	6,31
Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.	151	2,29
Landeskammer f. Land- und Forstwirtschaft	112	1,70
Wirtschaftskammer Steiermark	104	1,58
17 Fachgruppen mit je 25 Anteilen	425	6,45
Rest Streubesitz	96	1,46
GESAMT:	6.585	100,00

Im Geschäftsjahr 2020 waren Herr Armin Egger sowie Frau Mag. Barbara Muhr (ab 01.09.2020) als Vorstände tätig. Für beide Vorstandsmitglieder gilt die Vertretung mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem/einer Prokuristen/in.

Mag. Martin Ullrich, Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Ad TOP 9) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Vorstand der MCG Graz e.gen. sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Ad TOP 11) Ersatzwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Es wird vorgeschlagen den vorgestellten Genossenschafter, Dr. Oliver Kröpfl, zum Aufsichtsrat zu wählen. Dies soll mit sofortiger Wirkung und für die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrates und somit bis zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Bei der Ersatzwahl des Aufsichtsratsmitgliedes handelt es sich um einen Wechsel von Mag. Franz Kerber auf Dr. Oliver Kröpfl.

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Dr. Günter Riegler, in der ordentlichen Generalversammlung am 22.06.2021 die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

2. Technische Modernisierungsoffensive Messe / Congress

Die Geschäftsführung der Messe Center Graz e.gen. beantragt für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten die Fortsetzung der bereits im Jahr 2019 begonnenen technischen Modernisierungsoffensive der Messe / Congress-Räumlichkeiten in der Höhe von insgesamt TEUR 2.110, die im Haus Graz Budgetbeschluss vom November 2020 nicht enthalten waren.

Der erste und auf das Jahr 2019 entfallende Teil und mittlerweile auch der zweite, auf das Jahr 2020 entfallende Teil dieser dringend notwendigen Maßnahmen wurden jeweils mit Gemeinderatsbeschluss als technische Modernisierungsoffensive 2019ff in die jeweiligen Budgets aufgenommen. Der auf das Wirtschaftsjahr 2019 entfallende Teil ist zur Gänze umgesetzt, der auf 2020 entfallende Teil konnte durch den von der Stadt Graz beschlossenen Investitionsstopp zum größten Teil nicht realisiert werden. Diese nicht umgesetzten Maßnahmen aus 2020 wurden daher in das Budget 2021 übernommen.

Das Maßnahmenpaket findet seine Fortsetzung für das aktuelle Budgetjahr 2021 und umfasst folgende baulichen Maßnahmen (Details siehe Beilage 3):

- Generalsanierung Boden Stadthalle (TEUR 1.200)
- Tausch der Frequenzumformer Stadthalle (TEUR 200)
- Glastausch Stadthalle (TEUR 150)
- Überprüfung und Sanierung Dachtragwerk Stadthalle (TEUR 100)
- Tausch der Regelung Halle A – Teil 2 (TEUR 160)
- Tausch der Hauptpumpen (TEUR 50)
- Generalsanierung Parkettboden Messe Congress Nord (TEUR 100)
- Kühlung Messeturm (TEUR 150)

In Summe wird somit im Rahmen der Technischen Modernisierungsoffensive 2019ff - Teil 2021 ein Antrag für 2021 in der Höhe von TEUR 2.110 gestellt. Die beantragten TEUR 2.110 stellen eine Mittelreservierung für die bevorstehenden Ausschreibungen dar. Die Ausschreibungsergebnisse sollten bestenfalls darunterliegen, keinesfalls aber darüber. Der Stand nach Ausschreibung soll dem Eigentümervertreter berichtet werden.

3. Anpassung des Wirtschaftsplans 2021 bzw. Mittelfristplanung bis 2025 für Messe bzw. Haus Graz

Die Änderung des Budgets 2021 ist einerseits aufgrund der technischen Modernisierungsoffensive und andererseits durch die vom Haupteigentümer Stadt Graz beauftragte Überarbeitung des aktuellen Budgets 2021 vorgenommen worden.

Die Maßnahmen der technischen Modernisierungsoffensive 2019ff - Teil 2020, die durch den Investitionsstopp des Gemeinderates der Stadt Graz im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden konnten, werden im Wirtschaftsjahr 2021 umgesetzt. Die großteils veranstaltungsfreie Zeit des Jahres 2021 soll genutzt werden, um diese Sanierungsmaßnahmen umzusetzen.

Für das Jahr 2021 ist der bereits genehmigte und in 2020 aufgrund des Investitionsstopps der Stadt Graz nicht mehr realisierte Teil aus dem Jahr 2020, idHv TEUR 2.110, für den Teil 2021 berücksichtigt. Wie in den Jahren zuvor auch, sind die Maßnahmen der technischen Modernisierungsoffensive im Budget - ungeachtet ihrer schlussendlichen Qualifizierung - unter Reparaturen/Instandhaltungen ausgewiesen.

In den vorliegenden Entwürfen des Wirtschaftsplanes 2021 sowie der Mittelfristplanung 2021 bis 2025 (Beilage 4) wurden abweichend vom im November eingereichten und im Gemeinderat beschlossenen Budget folgende Kennzahlen angepasst und sind zu genehmigen:

- EBITDA: In 2021 verschlechtert sich das EBITDA von TEUR 7.574 auf TEUR 4.609. Nach den neuesten Projektplänen wird der Parkplatz in der Fröhlichgasse von V/2021 bis IV/2023 der mcg nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Entsprechend mussten in den Umsatzerlösen des Budgetjahres 2021 Korrekturen bei den Parkplatzenerlösen vorgenommen werden, die sich direkt auf das EBITDA auswirken.
- Die Budgetkennzahl Investition für das Jahr 2021 erhöht sich von TEUR 1.645 auf TEUR 1.845. In 2023 verringern sich die Investitionen von TEUR 2.960 auf TEUR 2.957. Im Jahr 2025 erhöhen sich die Investitionen von TEUR 905 auf TEUR 927.
- Die Anzahl der durchschnittlichen Vollzeitäquivalente verringert sich in 2021 von 82,0 auf 79,5.
- Das zusätzliche Investitionsbudget ab 2021 idHv TEUR 219 sowie die EBITDA-Mehrbelastung für 2021 idHv TEUR 2.965 sind im genehmigten Wirtschaftsplan und in der Mittelfristplanung der mcg|graz (konsolidiert) (Budgetgemeinderatsbeschluss vom 05.11.2020, GZ: A8-83554/2020-3) noch nicht enthalten und sollen daher dem städtischen Investitionsfonds entnommen werden.

Die im Budgetgemeinderat vom 05.11.2020 (GZ: A8-83554/2020-3) beschlossenen Kennziffern (EBITDA, Investitionen und VZÄ) der mcg|graz (konsolidiert) ändern sich somit wie folgt (in TEUR):

(in TEUR)	WP 2021	Mifri 2022	Mifri 2023	Mifri 2024	Mifri 2025
EBITDA bisher	7.574	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
EBITDA neu	4.609	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
<i>EBITDA-Verschlechterung</i>	-2.965	-	-	-	-
Investitionen bisher	1.645	864	2.960	893	905
Investitionen neu	1.845	864	2.957	893	927
<i>Investitionsveränderung</i>	200	-	-3	-	22
VZÄ bisher	82,0	82,0	82,0	82,0	82,0
VZÄ neu	79,5	82,0	82,0	82,0	82,0
<i>VZÄ-Änderung</i>	-2,5	-	-	-	-

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 114/2020 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß des Motivenberichtes beschließen:

A) Der Vertreter der Stadt Graz in der MCG Graz e.gen., Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der am 22.06.2021 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2) Genehmigung des Protokolls vom 13.07.2020
- TOP 8) Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020
- TOP 9) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
- TOP 11) Ersatzwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

B) Der Vertreter der Stadt Graz in der Messe Center Graz e.gen., Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der entsprechenden Anpassung des Wirtschaftsplans der mcg|graz (konsolidiert) ab 2021 (Investitionsbudget ab 2021 von zusätzlich TEUR 219, EBITDA-Verschlechterung in 2021 von TEUR 2.965 sowie VZÄ-Verringerung in 2021 von 2,5) für die Jahre 2021 bis 2025 wird zugestimmt.

Die im Budgetgemeinderat vom 05.11.2020 (GZ: A8-83554/2020-3) beschlossenen Kennziffern (EBITDA, Investitionen sowie VZÄ) der mcg|graz (konsolidiert) ändern sich um folgende Beträge:

(in TEUR)	WP 2021	Mifri 2022	Mifri 2023	Mifri 2024	Mifri 2025
EBITDA bisher	7.574	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
EBITDA neu	4.609	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
<i>EBITDA-Verschlechterung</i>	-2.965	-	-	-	-
Investitionen bisher	1.645	864	2.960	893	905
Investitionen neu	1.845	864	2.957	893	927
<i>Investitionsänderung</i>	200	-	-3	-	22
VZÄ bisher	82,0	82,0	82,0	82,0	82,0
VZÄ neu	79,5	82,0	82,0	82,0	82,0
<i>VZÄ-Änderung</i>	-2,5	-	-	-	-

C) Die Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen idHv EUR 3.184.000,- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus hervor.

Beilagen in Papierform:

1. Vollmacht

Beilagen in elektronischer Form:

2. Prüfbericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
3. Technische Modernisierungsoffensive – Budgetteil 2021
4. Wirtschaftsplan Budget 2021 und Mittelfristplanung bis 2025

Die Bearbeiterin:

Alexandra Peterlin, BSc MSc MSc

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
 am 20. Mai 2021

Der/Die SchriftführerIn:

[Handwritten signature]

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>20.5.21</u>		Der/die SchriftführerIn:	
		<i>[Handwritten signature]</i>	

	Signiert von	Peterlin Alexandra
	Zertifikat	CN=Peterlin Alexandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-14T10:00:01+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-14T10:50:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-14T14:55:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VOLLMACHT

Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 22.06.2021 stattfindenden Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- TOP 2) Genehmigung des Protokolls vom 13.07.2020
- TOP 8) Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020
- TOP 9) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
- TOP 11) Ersatzwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Der Vertreter der Stadt Graz in der Messe Center Graz e.gen., Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der entsprechenden Anpassung des Wirtschaftsplans der mcg|graz (konsolidiert) ab 2021 (Investitionsbudget ab 2021 von zusätzlich TEUR 219, EBITDA-Verschlechterung in 2021 von TEUR 2.965 sowie VZÄ-Verringerung in 2021 von 2,5) für die Jahre 2021 bis 2025 wird zugestimmt.

Die im Budgetgemeinderat vom 05.11.2020 (GZ: A8-83554/2020-3) beschlossenen Kennziffern (EBITDA, Investitionen sowie VZÄ) der mcg|graz (konsolidiert) ändern sich um folgende Beträge:

(in TEUR)	WP 2021	Mifri 2022	Mifri 2023	Mifri 2024	Mifri 2025
EBITDA bisher	7.574	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
EBITDA neu	4.609	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
<i>EBITDA-Verschlechterung</i>	-2.965	-	-	-	-
Investitionen bisher	1.645	864	2.960	893	905
Investitionen neu	1.845	864	2.957	893	927
<i>Investitionsänderung</i>	200	-	-3	-	22
VZÄ bisher	82,0	82,0	82,0	82,0	82,0
VZÄ neu	79,5	82,0	82,0	82,0	82,0
<i>VZÄ Änderung</i>	-2,5	-	-	-	-

Mitgliedsnummer: 1
Anzahl der Anteile: 5.328

Für die Stadt Graz:
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2021
GZ.: A 8 021795/2006/177)

Der Bürgermeister:

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

B E R I C H T

über die
P R Ü F U N G
des

JAHRESABSCHLUSSES

zum
31. Dezember 2020

MCG Graz e.gen.
Graz



CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**Herrengasse 13
8010 Graz**

**Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt**

B E R I C H T

über die

P R Ü F U N G

des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2020

**MCG Graz e.gen.
Graz**

Ausfertigungsnummer: 1

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
2. Erteilte Auskünfte	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Gebarungsprüfung	4
IV. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen:

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	II
Anhang	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	IV

An den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats der
MCG Graz e.gen.,
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

MCG Graz e.gen.,

Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, hat uns im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 (GenRevG) mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 zur Revision gemäß § 1 GenRevG für das Geschäftsjahr 2020 der MCG Graz e.gen., Graz, beauftragt. Die Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 GenRevG sind Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr einer Revision zu unterziehen. Wegen diesem zweijährigen Pflichtrevisionszyklus handelt es sich bei der Revision des Jahres 2020 um eine freiwillige Revision, für die auftragsgemäß ein Bestätigungsvermerk zu erteilen ist.

Ziel der Revision ist gemäß § 1 GenRevG die Genossenschaft auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrages und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternehmen), so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar und März 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Herbert Urbicher, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18. April 2018 (Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

II. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Gebarungsprüfung

Unsere Prüfungshandlungen umfassen gemäß § 1 GenRevG auch die Prüfung, ob die Gebarung wirtschaftlich, ordnungsgemäß und zweckmäßig, einschließlich der Förderungsrealisierung, erfolgt ist.

IV. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**MCG Graz e.gen.,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren, oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Graz, am 3. März 2021

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


.....
Mag. Herbert Urbicher
Wirtschaftsprüfer




.....
Mag. Alexandra Stangl
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	56.192.587,66	58.405.240,66
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.921,52	390.728,52
	56.483.509,18	58.795.969,18
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	213.051,33	213.051,33
2. Beteiligungen	2.959,96	2.959,96
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.014.839,52	1.034.916,07
	1.230.850,81	1.250.927,36
	57.714.359,99	60.046.896,54
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Zu veräußernde Grundstücke	8.196.557,88	8.196.557,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.104,16	8.490,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	83.682,53	114.202,71
davon <i>Sonstige</i>	83.682,53	114.202,71
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.470,42	117.935,58
	109.257,11	240.628,29
III. Guthaben bei Kreditinstituten	217.642,43	315.177,10
	8.523.457,42	8.752.363,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten	739,59	703,00
Summe Aktiva	66.238.557,00	68.799.962,81
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
Einlagen	52.680,00	52.696,00
II. Kapitalrücklagen		
1. zweckgebundene	50.314.208,19	52.079.068,52
III. Gewinnrücklagen		
1. satzungsmäßige Rücklagen	1.801.662,80	1.708.763,46
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	86.698,45	86.698,45
	1.888.361,25	1.795.461,91
	52.255.249,44	53.927.226,43
B. Sonderposten f. Investitionszuschüsse z. Anlagev.	1.493.999,66	1.603.640,92
C. Stille Beteiligung	1.308.381,26	1.781.002,60
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	2.810.036,92	3.041.840,85
2. sonstige Rückstellungen	22.400,00	22.400,00
	2.832.436,92	3.064.240,85
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.822.464,61	3.698.166,75
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.470.064,61	3.168.966,75
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	452.400,00	529.200,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	625.000,00	625.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	625.000,00	625.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.497,07	150.400,69
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	34.497,07	150.400,69
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.090.744,44	3.316.050,00
sonstige	3.090.744,44	3.316.050,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.090.744,44	3.316.050,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	50.783,60	9.234,57
davon aus Steuern	50.783,60	9.234,57
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	50.783,60	9.234,57
	7.723.489,72	7.798.852,01
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.271.089,72	7.269.652,01
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	452.400,00	529.200,00
F. Rechnungsabgrenzungsposten	625.000,00	625.000,00
Summe Passiva	66.238.557,00	68.799.962,81

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	1.479.615,93	1.431.802,27
2. sonstige betriebliche Erträge	2.109.641,26	2.133.803,29
3. Personalaufwand		
a) soziale Aufwendungen	17.827,21	222.962,45
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>17.827,21</i>	<i>222.962,45</i>
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	2.318.654,85	2.297.132,48
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	729.574,01	732.206,44
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	523.201,12	313.304,19
7. Erträge aus Beteiligungen	337.534,04	141.178,48
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>337.534,04</i>	<i>141.178,48</i>
8. Erträge a.ande. WP & Ausl.d.FAV	9.687,09	12.051,13
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,28	40,03
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	6.452,49
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	375,00	495,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.260,80	17.686,78
13. Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	325.596,61	141.540,35
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 13)	848.797,73	454.844,54
15. vom Einkommen	-80.195,65	-110.817,36
16. Ergebnis nach Steuern	928.993,38	565.661,90
17. Jahresüberschuss	928.993,38	565.661,90
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	1.764.860,33	2.223.827,91
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	92.899,34	56.566,19
20. Ergebnisanteil Stiller Gesellschafter	472.621,34	531.188,41
21. Überrechnung aufgrund eines Gewinn-/Verlustabführungsvertrages	-3.073.575,71	-3.264.112,03
22. Bilanzgewinn	0,00	0,00

ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss
31. Dezember 2020

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss der Firma MCG Graz e.gen. wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde seitens des Vorstands trotz negativer Einflüsse auf die operative Geschäftstätigkeit der seit März 2020 andauernden COVID-19-Krise von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

A. Anlagevermögen

1. Sachanlagen

Mit Einbringungsvertrag von September 2002 wurden die Grundstücke, an denen die MCG Graz e.gen. bislang ein Nutzungsrecht hatte, in die Genossenschaft eingebracht. Die Grundstücke wurden von der Stadt Graz, die auch Genossenschafter der Genossenschaft ist, ohne gesonderte Gegenleistung, insbesondere nicht durch die Gewährung neuer Genossenschaftsanteile in die MCG Graz e.gen. eingebracht.

Die Bewertung erfolgte gem. § 202 Abs. 1 UGB mit dem im Zeitpunkt ihrer Einlage beizulegenden Wert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden voll abgeschrieben.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Für die einzelnen Anlagengruppen wird die folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer (in Jahren)
Gebäude	10-33
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-15

Bei der Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern wird der Abschreibungssatz auf Basis der Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes ermittelt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig, außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

B. Umlaufvermögen

1. Vorräte

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Auf eine verlustfreie Bewertung wird Bedacht genommen. In früheren Geschäftsjahren vorgenommene Abschreibungen werden im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben, soweit die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen.

In den Vorräten ist ein Grundstück in Höhe von € 8.196.557,88 (Vorjahr € 8.196.557,88) ausgewiesen. Selbiges Grundstück wurde mit Kaufvertrag vom 16.11.2015 verkauft. Die Übertragung an den neuen Eigentümer erfolgt erst nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (aufschiebende Bedingung), weshalb im Jahresabschluss per 31.12.2020 der Ausweis weiterhin unter den Vorräten erfolgt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

C. Rückstellungen

1. Rückstellung für Pensionen

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Zinssatzes für eine 7,8-jährige Duration von 2% (10-Jahres-Durchschnitt), und unter Berücksichtigung einer Steigerung von 2% p.a. in der Leistungsphase berechnet. Dies entspricht einem Defacto Zinssatz in Höhe von ca. 0% p.a. (Vorjahr: 0,10% p.a.).

Die steuerlich zulässige Rückstellung zum Bilanzstichtag beträgt € 1.857.760,96 (Vorjahr € 1.995.471,27).

2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

D. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Allgemeine Angaben

1. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

B. Anlagevermögen

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den Anlagenspiegel, welcher in der Anlage beigefügt ist, verwiesen.

2. In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Grundwert

In der Position "Grundstücke und Bauten" sind Grundwerte in Höhe von € 14.207.707,33 enthalten (Vorjahr: € 14.207.707,33).

C. Umlaufvermögen

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wird auf die Angabe in der Bilanz verwiesen.

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind keine Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Vom Aktivierungswahlrecht der aktiven latenten Steuern in der Höhe von € 497.936,00 aus dem Anlagevermögen (aufgrund unterschiedlicher steuerlicher und unternehmensrechtlicher Nutzungsdauern), in der Höhe von € 238.068,99 aus den Pensionsrückstellungen sowie in der Höhe von € 13.595.434,07 aus Verlustvorträgen wurde nicht Gebrauch gemacht.

D. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt € 52.255.249,44 (Vorjahr € 53.927.226,43).

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Genossenschaftsanteile	52.680,00	52.696,00
Zweckgebundene Kapitalrücklage	50.314.208,19	52.079.068,52
Satzungsmäßige Rücklage	1.801.662,80	1.708.763,46
Freie Rücklage (versteuert)	86.698,45	86.698,45
	<u>52.255.249,44</u>	<u>53.927.226,43</u>

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr befanden sich 3 Genossenschaftsanteile im Haftjahr (Vorjahr: 2 Anteile).

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

Die zweckgebundene Kapitalrücklage setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020
	€
Eingebrachte Grundstücke	38.428.578,81
Restwert der Pachtzinsschulden	571.417,03
abzgl. Buchwerte der Nutzungsrechte	-254.233,83
eingebrachte Stadthalle	1,00
abzgl. Auflösung 2005	-12.383.661,74
	<u>26.362.101,27</u>
Einmalzuschuss aus Finanzierungsvertrag 2010	35.500.000,00
Auflösung aufgrund Verlust 2014	- 2.373.304,05
Auflösung aufgrund Verlust 2015	- 1.256.399,41
Auflösung aufgrund Verlust 2016	- 1.757.937,34
Auflösung aufgrund Verlust 2017	- 1.366.551,28
Auflösung aufgrund Verlust 2018	-805.012,76
Auflösung aufgrund Verlust 2019	-2.223.827,91
Auflösung aufgrund Verlust 2020	-1.764.860,33
	<u>50.314.208,19</u>

Die nicht gebundene Kapitalrücklage zum 31.12.2005 wurde mit Zustimmung der Hauptgenossenschafterin, der Stadt Graz, im Geschäftsjahr 2006 in eine zweckgebundene

Kapitalrücklage übertragen, welche ausschließlich zur Abdeckung künftiger Verluste zu verwenden ist.

Aufgrund des Finanzierungsvertrages vom 1. Februar 2011 (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2010) zwischen der Stadt Graz und der MCG e.gen. sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde der MCG e.gen. ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 35.500.000,00 für bereits getätigte Investitionen der Gesellschaft gewährt.

Im Geschäftsjahr 2020 war eine Auflösung der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von € 1.764.860,33 (Vorjahr € 2.223.827,91) erforderlich.

E. Sonderposten f. Investitionszuschüsse z. Anlagevermögen

Die Investitionszuschüsse haben sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020 €	Verwendung €	Stand 31.12.2020 €
Investitionszuschüsse			
Halle A-Baulichkeiten	589.468,95	27.002,71	562.466,24
Vorjahr	616.471,63	27.002,71	589.468,95
Stadthalle Baulichkeiten	945.811,85	58.328,00	887.483,85
Vorjahr	1.004.139,85	58.328,00	945.811,85
Stadthalle Ausstattung	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	2.587,03	2.587,03	0,00
Werbepylon	68.549,45	19.585,55	48.963,90
Vorjahr	88.135,01	19.585,55	68.549,45
Summe	1.603.830,25	104.916,26	1.498.913,99
Vorjahr	1.711.333,54	107.503,29	1.603.830,25

F. Einlagen von stillen Gesellschaftern

In der Bilanz wurden folgende Einlagen von stillen Gesellschaftern ausgewiesen:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Einlage Stiller Gesellschafter	15.000.000,00	15.000.000,00
Verlustverrechnung Stiller Gesellschafter	-13.691.618,74	-13.218.997,40
	1.308.381,26	1.781.002,60

G. Rückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
1. Rückstellungen für Pensionen					
Pensionsrückstellung	3.041.840,85	0,00	231.803,93	0,00	2.810.036,92
Vorjahr	3.070.962,36	0,00	29.121,51	0,00	3.041.840,85
2. sonstige Rückstellungen					
Rückstellung f.Rechts- &Beratungsk.	17.400,00	17.400,00	0,00	17.400,00	17.400,00
Vorjahr	11.050,00	11.050,00	0,00	17.400,00	17.400,00
Rückstellung f. Prozesskosten	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Vorjahr	46.300,00	15.000,00	26.300,00	0,00	5.000,00
	22.400,00	17.400,00	0,00	17.400,00	22.400,00
Vorjahr	57.350,00	26.050,00	26.300,00	17.400,00	22.400,00
Summe Rückstellungen	3.064.240,85	17.400,00	231.803,93	17.400,00	2.832.436,92
Vorjahr	3.128.312,36	26.050,00	55.421,51	17.400,00	3.064.240,85

H. Verbindlichkeiten

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie ihrer Fristigkeiten wird auf die Angabe in der Bilanz verwiesen.

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 145.200,00 (Vorjahr: EUR 222.000,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 529.200,00 (Vorjahr: EUR 606.000,00). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in einer Forderungsabtretung.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind keine Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

I. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

Vermieter	Vertragsgegenstand	Laufzeit	Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
Stadt Graz	Miete für Messeturm	unbest.	T€ 262 (VJ T€ 259)	T€ 1.329 (VJ T€ 1.311)

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4. SONSTIGE ANGABEN**A. Aufwendungen für die Abschlussprüfung**

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf € 11.900,00 (Vorjahr € 12.300,00).

B. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die MCG Graz e.gen. ist Gesellschafterin der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. und der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH.

Die MCG Graz e.gen. ist gegenüber der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. verpflichtet, allfällige ihr zugewiesene Jahresverluste abzudecken. Der auf Grund dieser Verpflichtung für das Geschäftsjahr 2020 abzudeckende Verlust beträgt € 3.073.575,71 (Vorjahr € 3.264.112,03).

Weiters besteht zwischen der MCG Graz e.gen. und der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. ein Bestandsvertrag, in dem die Genossenschaft die betriebsnotwendigen Immobilien an die Betriebsgesellschaft vermietet.

Seit 01.01.2005 besteht zwischen der MCG Graz e.gen. als Gruppenträger und der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH sowie der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. als Gruppenmitglieder ein Gruppenverhältnis, sodass seit der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG in Anspruch genommen wird.

C. Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Name	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital gesamt per 31.12.2020	Jahresüberschuss-/fehlbetrag 2020
Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	Graz	8 %	€ 2.339.910,84	€ -4.162.737,97
AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH	Graz	100 %	€ 333.390,30	€ 256.232,21
Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.	Graz	100 %	€ 1.024.671,86	€ - 3.073.575,71

D. Angaben zur Gruppenbesteuerung

Zur bestehenden Unternehmensgruppe werden folgende Angaben gemacht:

Gruppenträger: MCG Graz e.gen.
 Gruppenmitglieder: AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH
 Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die wesentlichen Grundzüge des Gruppenvertrages und die gewählte Umlagenmethode (§ 238 Abs. 1 Z 20 UGB):

Die MCG Graz e.gen. beansprucht ab dem Geschäftsjahr 2005 und somit ab der Veranlagung 2005 die Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG.

Dementsprechend vereinbaren die MCG Graz e.gen. und die Gruppenmitglieder nachstehende Regelung über die Verrechnung von Steuerumlagen nach der Belastungsmethode:

(1) Im Falle eines positiven steuerlichen Einkommens des Gruppenmitgliedes hat das Gruppenmitglied eine Steuerumlage an die MCG Graz e.gen. (Gruppenträger) zu leisten (positive Steuerumlage). Die Höhe der Steuerumlage ergibt sich aus der Anwendung des Körperschaftsteuertarifs auf das eigene steuerliche Einkommen des Gruppenmitglieds.

(2) Im Falle eines negativen steuerlichen Ergebnisses des Gruppenmitgliedes ist dieser steuerliche Verlust in Evidenz zu halten und in späteren Jahren steuerlichen Gewinnen gegenzurechnen.

Finanzielle Verpflichtung aus einem Steuerschlussausgleich:

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen zum Steuerausgleich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe.

Nicht als latente Steuerrückstellungen quasi permanente Differenzen:

In der Unternehmensgruppe bestehen keine ausländischen Gruppenmitglieder, sodass eine Nachversteuerung von ausländischen Verlusten bei Ausscheiden bzw. Liquidation des Gruppenmitglieds nicht in Betracht kommt.

E. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Veranlagungsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 0).

F. Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2020 waren Herr Armin Egger sowie Frau Mag. Barbara Muhr (ab 01.09.2020) als Vorstände tätig.

G. Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Jahr 2020 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Mag. Wolfgang Auf (Vorsitzender)
Mag.a Sieglinde Pailer (Stellvertreterin)
Vorstandsdirektor Mag. Franz Kerber
Kammeramtsdirektor DI Werner Brugner
Ing. Mag. Christine Korp
HR Mag. Ingo List
Mag.a. (FH) Sonja Grabner
Gemeinderat Mag. Klaus Frölich
Mag. Heinz Pleschiutschnig
Mag. Alexandra Pichler-Jessenko

H. Sonstige Angaben gem. § 22 GenG

Das Genossenschaftskapital in Höhe von € 52.680,00 (Vorjahr € 52.696,00) setzt sich aus 6.585 (Vorjahr 6.587) Anteilen zusammen. Die Höhe eines Anteils beträgt jeweils € 8,00.

I. Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates

Hinsichtlich der Zusatzangaben gem. § 239 Abs. 1 Z 4 UGB wird die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen, da die Aufschlüsselung der Vorstandsbezüge weniger als drei Personen betrifft.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Geschäftsjahr 2020 auf € 19.500,00 (Vorjahr € 15.600,00).

J. Aufwendungen für Pensionen

Im zu berichtenden Geschäftsjahr verteilen sich die Aufwendungen für Pensionen wie folgt:

	2020 €	2019 €
an leitende Angestellte	159.666,90	150.977,46
an andere Arbeitnehmer	89.964,24	101.106,50
	<u>249.631,14</u>	<u>252.083,96</u>

Bei den leitenden Angestellten handelt es sich um Pensionen für ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene.

K. Erfüllung des Genossenschaftszwecks

Der Zweck der Genossenschaft ist die Wirtschaftsförderung. Dieser Zweck wurde im Geschäftsjahr 2020 erfüllt (obgleich aufgrund der Corona-Pandemie mit gravierenden Einschränkungen), insbesondere durch die Organisation von Publikums- und Fachmessen, weiters durch die Organisation von messe- und marktähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Grazer Messegelände und auf anderen Messe- und Veranstaltungsplätzen im In- und Ausland.

Graz, am 03.03.2021

Unterschriften der Vorstände

**Anlagenpiegel
zum 31.12.2020**

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Entwicklung der Buchwerte		Zytrreibung laufend	
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	A/A kumuliert 1.1.2020	A/A Abgang	A/A kumuliert 31.12.2020	Buchwert zum 01.01.2020	Buchwert zum 31.12.2020	A/A laufend	Zytrreibung laufend
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
Beb. Grundstücke MCG GmbH Gebäude	73.636.390,73	6.194,85	0,00	0,00	79.842.585,58	29.852.889,82	0,00	32.002.390,67	43.783.500,91	41.640.204,91	2.149.490,85	0,00
Beb. Grundstücke MCG GmbH Grundstücke	15.906.589,33	0,00	0,00	0,00	16.906.589,33	2.659.282,00	0,00	2.699.282,00	14.207.707,33	14.207.707,33	0,00	0,00
Ungeläuterte Grundstücke - Grundstückeinverbaulichung	546.466,45	0,00	0,00	0,00	546.466,45	543.426,03	0,00	543.615,03	3.040,42	2.851,42	189,00	0,00
Beb. Grundstücke MCG GmbH - Grundstückeinverbaulichung	1.062.510,74	0,00	0,00	0,00	1.062.510,74	651.518,74	0,00	720.686,74	410.932,00	341.824,00	69.168,00	0,00
1. Summe Grundstücke und Bauten	92.152.357,25	6.194,85	0,00	0,00	92.158.552,10	33.747.116,59	0,00	35.965.964,44	58.405.240,66	56.192.587,66	2.218.847,85	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.237.864,31	0,00	0,00	0,00	5.237.864,31	4.889.191,07	0,00	4.979.652,07	348.673,24	258.232,24	90.461,00	0,00
GWG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baulichkeiten auf fremden Grundstücken	412.008,39	0,00	0,00	0,00	412.008,39	412.008,39	0,00	412.008,39	0,00	0,00	0,00	0,00
Fuhrpark	80.948,00	0,00	0,00	0,00	80.948,00	80.947,93	0,00	80.947,93	0,07	0,07	0,00	0,00
Werkzeuge, Geräte u. Instrumente	24.687,57	0,00	0,00	0,00	24.687,57	24.687,36	0,00	24.687,36	0,21	0,21	0,00	0,00
Maschinelle Anlagen (Kto. 1400910)	111.800,00	0,00	0,00	0,00	111.800,00	69.745,00	0,00	79.091,00	42.055,00	32.709,00	9.346,00	0,00
Werkstätten, Lager- u. Laboreinrichtung	9.248,93	0,00	0,00	0,00	9.248,93	9.248,93	0,00	9.248,93	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.876.557,20	0,00	0,00	0,00	5.876.557,20	5.485.828,68	0,00	5.585.635,68	390.728,52	290.921,52	99.807,00	0,00
Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe SACHANLAGEN	98.028.514,45	6.194,85	0,00	0,00	98.035.109,30	39.232.345,27	0,00	41.551.600,12	58.795.969,18	56.482.509,18	2.318.654,85	0,00
II. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	357.550,37	0,00	0,00	0,00	357.550,37	144.499,04	0,00	144.499,04	213.051,33	213.051,33	0,00	0,00
2. Beteiligungen	2.960,00	0,00	0,00	0,00	2.960,00	0,04	0,00	0,04	2.959,96	2.959,96	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.058.810,21	30.298,45	0,00	50.925,00	1.038.183,66	23.894,14	550,00	23.344,14	1.034.916,07	1.014.899,52	0,00	0,00
Summe FINANZANLAGEN	1.419.320,58	30.298,45	0,00	50.925,00	1.398.694,03	168.393,22	550,00	167.843,22	1.250.927,96	1.230.850,81	0,00	0,00
Summe ANLAGEVERMÖGEN	99.448.435,03	36.493,30	0,00	50.925,00	99.433.803,33	39.401.338,49	550,00	41.719.443,34	60.046.896,54	57.714.359,99	2.318.654,85	0,00

**ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher-geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen, ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiemit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers,

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer-geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021



Seit Jahren Auftrag der Stadt Graz, dass lediglich laufende Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen in den Budgets und Mittelfristplänen ausgewiesen werden und außergewöhnliche Sanierungen und Investitionen gesondert zu beantragen sind.

So zuletzt geschehen in 2019, als die dringend notwendige technische Modernisierungsoffensive 2019ff vorgestellt und in der Folge mit den Teilen für 2019 und 2020 genehmigt wurde.

Hiermit findet dieses Maßnahmenpaket nun seine Fortsetzung für das aktuelle Budgetjahr 2021.

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021

- Generalsanierung Boden Stadthalle
Nach 19 Jahren intensivster Nutzung inkl. Befahrung mit LKW, Stapler, Teleskoparbeitsbühnen, etc. ist technische Sanierung unumgänglich. Sanierungsdauer rd. 2 Monate. Pandemiebedingte Veranstaltungspause idealer Zeitpunkt.
- Tausch der Frequenzumformer Stadthalle
Für das Funktionieren der Lüftungsventilatoren erforderlich. Altersbedingter Tausch unbedingt notwendig, da Funktion nicht mehr garantiert werden kann und wir einen Ausfall während einer Veranstaltung unbedingt vermeiden müssen.
- Glastausch Stadthalle
Immer mehr Glaselemente der Stadthalle werden stumpf, undicht, verlieren Füllgas, wodurch die Dämmfähigkeit verloren geht und werden unansehnlich.

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021



- Überprüfung und Sanierung Dachtragwerk Stadthalle
Nach 19 Jahren muss das Tragwerk überprüft werden. Da insbesondere die Schraubverbindungen auf Festsitz, Stahlbau auf Rost und die Konstruktion der Hängepunkte auf Funktionalität und Stabilität.
- Tausch der Regelung Halle A – Teil 2
Die Regelung der Halle A ist 12 Jahre alt und zeigt dringenden Reparaturbedarf. Teil 1 dieser Arbeiten wurde 2020 genehmigt, Teil 2 muss nun folgen, um Ausfälle zu verhindern.
- Tausch der Hauptpumpen des Heizsystems der Stadthalle
Im Zuge der letzten Wartung wurde nach 19 Jahren Nutzung massiver Verschleiß festgestellt, die Pumpen haben ihr technisches Lebensende erreicht. Die Hauptpumpen der Lüftungsanlage müssen daher getauscht werden um einem Ausfall zuvorzukommen.

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021



- Generalsanierung Parkettboden Messe Congress Nord
Durch die intensive Nutzung der Tagesräume musste der Parkettboden in den letzten Jahren bereits mehrmals großflächig repariert, geschliffen und versiegelt werden. Eine weitere Reparatur ist nicht mehr möglich, der Tausch des Bodens unvermeidlich.
- Kühlung Messeturm
Die Kälteanlage des Messeturms ist 19 Jahre alt und musste in den letzten Jahren aufgrund der schlechten Dämmung der Glasfassade stetig erweitert werden. Die alte und von Anfang an viel zu klein konzipierte Anlage ist am Lebensende, nun zu tauschen und durch eine moderne und effiziente Kälteanlage zu ersetzen.

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021



Stadthallenboden	TEUR	1.200
Umformer Stadthalle	TEUR	200
Glas Stadthalle	TEUR	150
Dachtragwerk Stadth.	TEUR	100
Regelung Halle A	TEUR	160
Hauptpumpen Stadth.	TEUR	50
Parkett mcg nord	TEUR	100
<u>Kühlung Messeturm</u>	<u>TEUR</u>	<u>150</u>

Antrag für 2021: TEUR 2.110

Technische Modernisierungsoffensive 2019ff

Teil 2021



Im Namen der MCG ein herzliches Danke!

Mittelfristplanung 2022-2025

Datum: 11.05.2021

Name Beteiligungsgesellschaft: mcg|graz konsolidiert

in T Euro

IST	IST	MIFRI	MIFRI	MIFRI	MIFRI	MIFRI
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025

Umsatzerlöse	12.696	7.872	20.468	12.827	13.277	13.665	13.808
davon: Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse Stadt/Land Verkaufserlös Liegenschaft Fröhlichgasse aufgelöste Investzuschüsse *)	146	129	117	105	105	0	0
Personalaufwand	5.447	3.719	4.407	5.754	5.874	5.996	6.109
Sachaufwand	9.220	5.656	11.452	8.931	9.094	9.257	9.458
EBDIT	-1.971	-1.503	4.609	-1.858	-1.691	-1.588	-1.759
Abschreibung	2.978	3.025	3.172	3.180	3.244	3.309	3.390
EBIT	-4.949	-4.528	1.437	-5.038	-4.935	-4.897	-5.149
Zinsen	-139	-304	256	-243	-255	-267	-277
BWA Anlagen	0	0	11.541	0	0	0	0
Ertragsteuer	-111	-80	4	4	4	4	4
Ergebnis	-4.699	-4.144	-10.364	-4.799	-4.684	-4.634	-4.876
INVESTITIONEN	4.431	397	1.845	864	2.957	893	927
davon zeitl. Verschiebungen aus Vorjahr	-1.801		-1.021				
davon Restkaufpreis Messeturm inkl. 10% Nebenkosten:					-2.078		
VZÄ	78,0	74,2	79,5	82,0	82,0	82,0	82,0